

Gegenüberstellung
alte Satzung / neue Satzung

Auszug Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen: § 3 Gebührensatz 1) Die Gebühr beträgt 44 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.	Auszug Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Änderung beschlossen: §3 Gebührensatz (1) Die Gebühr beträgt 57 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.
---	--

(2) Die Gebühr erhöht sich um den Mehraufwand, der dadurch entsteht, daß der Schlammsaugwagen wegen Verschuldens des Abgabepflichtigen vergeblich angefahren ist oder die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aurich vom 17.12.1992 nicht so angelegt ist, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Bei Berechnung des Aufwandes wird ein Stundensatz von 65 2 12/2008 Euro zugrunde gelegt; maßgebend bei der Berechnung der Gebühr ist der tatsächliche Zeitaufwand.

(2) Für die vergebliche Anfahrt sind 100,00 € zu zahlen. Eine vergebliche Anfahrt entsteht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage wegen Verschuldens des Abgabepflichtigen entgegen der Maßgabe § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 Satz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung für den Schlammsaugwagen nicht zugänglich ist.

(3) Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten eine Notfallentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so sind der Stadt Aurich die ihm hierbei entstehenden Kosten in Höhe von pauschal 50,00 € zusätzlich zur Leistungsgebühr gem. Abs. 1 zu erstatten